



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Arbeitshilfe zu § 2 GGO:

# „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“.

(Geschlechterdifferenzierte  
Gesetzesfolgenabschätzung)

## Einführung

Diese Arbeitshilfe dient der Ermittlung von geschlechterdifferenzierten Gesetzesfolgen bei der Erarbeitung von Entwürfen von Rechtsvorschriften zur „tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Beseitigung bestehender Nachteile“ (Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz), vgl. Anhang, 4.2 Rechtliche Vorgaben. Sie kann bei anderen Kabinettsvorlagen (z. B. Berichtswesen) entsprechend angewendet werden.

Die Arbeitshilfe unterstützt Sie dabei, in der Gesetzesbegründung die Gesetzesfolgen für Männer und Frauen differenziert und transparent darstellen zu können, indem die relevanten Fragen und Verfahrensschritte aufgezeigt werden.

Die Arbeitshilfe hat vier Teile:

1. die (kurze) Relevanzprüfung
2. die vertiefte Hauptprüfung
3. Verfahrenshinweise
4. Anhang mit Materialien, die im Rahmen der Prüfungen eine Rolle spielen.

**Informationen zu Genderaspekten in Ihren Sachgebieten finden Sie unter [www.gender-mainstreaming.net](http://www.gender-mainstreaming.net) und im Webangebot des GenderKompetenzZentrums [www.genderkompetenz.info](http://www.genderkompetenz.info).**

# I.

## Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ist eine Vorprüfung zu Gleichstellungswirkungen einzelner Vorhaben. Die Prüfung kann sich auf einzelne Elemente eines Vorhabens konzentrieren. Es kommt darauf an, das Gleichstellungsrisiko zu identifizieren. Die Prüfung sollte in die allgemeine Gesetzesfolgenabschätzung integriert werden.

Die Prüfung dient insbesondere dazu, bei scheinbar neutralen Vorhaben Anhaltspunkte für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite und die Verfestigung tradierter Rollenmuster zu ermitteln.

### 1.1 Ausgangssituation

- 1.1.1 Auf welchen (Lebens-) **Sachverhalt** bezieht sich das Vorhaben?
- 1.1.2 Was ist das **Ziel** des Vorhabens?

### 1.2 Maßnahme(n)

Welche Maßnahmen sind **genau** beabsichtigt?

Sie können zur Beantwortung der Fragen 1.1 und 1.2 auf Ihre Ergebnisse aus der allgemeinen Gesetzesfolgenabschätzung zu Ihrem Vorhaben zurückgreifen und in der Begründung des Gesetzes auf die entsprechenden Ausführungen verweisen.

### 1.3 Gleichstellungsrelevanz

- 1.3.1 Betreffen alle oder einzelne Maßnahmen Frauen und Männer jeweils **unmittelbar**? Unmittelbar betroffen sind die Personen, die Zielgruppe des Regelungsvorhabens sind.
- 1.3.2 Betreffen alle oder einzelne Maßnahmen Frauen und Männer jeweils **mittelbar**? Mittelbar betroffen sind die Personen, auf die das Regelungsvorhaben Auswirkungen haben kann oder die an der Umsetzung beteiligt sind.

Denken Sie bitte bei der Beantwortung der Fragen 1.3.1 und 1.3.2 an Auswirkungen in allen Lebensbereichen, z. B. Freizeit, Erwerbsleben, Mobilität, Teilhabe, Familie usw. Geben Sie nach Möglichkeit an, in welchem Ausmaß Frauen und Männer jeweils betroffen sind (bitte auch die Quellen angeben: Statistik oder Schätzung, vgl. Anhang, 4.5 Daten).

## 1.4 Ergebnis der Relevanzprüfung

Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass Frauen und Männer – unmittelbar oder mittelbar – **unterschiedlich** vom Rechtsetzungsvorhaben betroffen sein könnten? (Die Möglichkeit der Betroffenheit reicht.)

**Falls ja:** Gleichstellungsrelevanz liegt vor. Es folgt die Hauptprüfung. Das BMFSFJ ist zu beteiligen (vgl. Verfahrenshinweise, 3.1 Frühbeteiligung).

**Falls nein:** Keine Gleichstellungsrelevanz. Es muss nicht weiter geprüft werden. Grundlagen und Ergebnis der Prüfung sind in der Begründung des Gesetzes darzustellen (vgl. Verfahrenshinweise, 3.2 Darstellung des Prüfungsergebnisses in der Kabinettsvorlage).

## II. Hauptprüfung

Diese vertiefte Prüfung dient dazu, einen Referentenentwurf so zu erstellen, dass die Gleichstellungswirkungen des Vorhabens identifizierbar sind und unbeabsichtigten Folgen entgegengewirkt wird. Dazu müssen die Folgen eines Gesetzes im Hinblick auf Frauen und Männer untersucht werden. Sprachlich geschlechtsneutrale Regelungen verdecken oft Benachteiligungen (vgl. Anhang, 4.3 Gleichstellungspolitische Ziele). Die Prüfliste orientiert sich an den Vorgaben der GGO.

### 2.1 Ausgangssituation

- 2.1.1 Auf welchen (Lebens-) **Sachverhalt** bezieht sich das Vorhaben genau?
- 2.1.2 Welche **Ziele** hat das Vorhaben, und wie begründen sich diese?

Knüpfen Sie bei der Beantwortung der Fragen 2.1.1 und 2.1.2 an die Erwägungen aus der Relevanzprüfung an.

- 2.1.3 Welche **Daten** (Statistiken, Forschungsergebnisse usw.) liegen dem Vorhaben zugrunde? Sind sie geschlechterdifferenziert, und wird z. B. weiter differenziert nach Familienstand, Haushaltstyp, Alter, Herkunft usw.? Falls keine Daten existieren: Auf welchen Einschätzungen beruhen Ihre Erwägungen (vgl. Anhang, 4.5 Daten)?

### 2.2 Maßnahme(n)

- 2.2.1 Welche **Maßnahmen** (z. B. Rechtsanspruch, Anreize, Auflagen, Verbote) sind zur Zielerreichung vorgesehen?
- 2.2.2 Welche fachlichen **Alternativen**, Varianten und flankierenden Maßnahmen sind mit welchem Ergebnis geprüft worden?

### 2.3 Gleichstellungswirkungen

- 2.3.1 Betreffen die Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen Frauen und Männer jeweils **unmittelbar**? In welchen Lebensbereichen sollen genau welche Wirkungen eintreten? Wie verändert sich die Lage von Frauen und Männern dadurch (Transparenz in Bezug auf Verbesserungen und Verschlechterungen)? Beruht die Folgenabschätzung auf Daten oder Schätzungen?

- 2.3.2 Werden von der Maßnahme oder von Teilen davon Frauen und Männer **mittelbar** betroffen? In welchen Lebensbereichen treten genau welche Wirkungen ein? Wie **verändert** sich die Lage von Frauen und Männern durch das Regelungsvorhaben (Transparenz in Bezug auf Verbesserungen und Verschlechterungen)? Beruht die Folgenabschätzung auf Daten oder Schätzungen (vgl. Anhang, 4.4 Beispielfragen und 4.5 Daten)?
- 2.3.3 Welche **Gruppen** (vgl. Verfahrenshinweise) sind in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt hinsichtlich der Gleichstellungsaspekte einbezogen worden oder sind noch einzubeziehen? Sind in Abstimmungsprozessen die Gleichstellungswirkungen thematisiert worden?
- 2.3.4 Wie sind die Gesetzesfolgen (unmittelbare und mittelbare) auf Männer und auf Frauen im Hinblick auf die gleichstellungspolitischen Ziele (vgl. Anhang, 4.3 Gleichstellungspolitische Ziele) zu bewerten?

## 2.4 Ergebnis

- 2.4.1 Was sind die Regelungsfolgen im Hinblick auf die Gleichstellung? Welche Intensität haben sie im Hinblick auf Schwere und Dauer?
- 2.4.2 Ergeben sich Zielallianzen und Zielkonflikte zwischen ressortpolitischen und gleichstellungspolitischen Zielen?
- 2.4.3 Sind gleichstellungspolitische Vorteile oder Nachteile der geprüften Alternativen und Varianten zu erkennen? Sind flankierende Maßnahmen zu ergreifen?
- 2.4.4 Sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Datenlage zu veranlassen?

## 2.5 Niederschrift

Es empfiehlt sich, dass Sie Ihre Erkenntnisse zu den einzelnen Prüfschritten in geeigneter Form festhalten; das erleichtert Ihnen die Formulierung des Gesetzestextes und der Begründung (vgl. Verfahrenshinweise, 3.2 Darstellung des Prüfergebnisses in der Kabinettsvorlage).

# III.

## Verfahrenshinweise

### 3.1 Frühbeteiligung von Ressorts, Ländern und Verbänden gem. GGO

Beziehen Sie bitte das BMFSFJ gem. § 45 Abs. 1 i.V.m. Anlage 8 Nr. 8 a GGO ein. Fordern Sie bitte die weiteren Beteiligten im Rechtsetzungsverfahren nach §§ 45 ff. GGO (Ressorts, Länder, Verbände) auf, in ihren Stellungnahmen Gleichstellungsaspekte zu berücksichtigen. Beteiligen Sie bitte Verbände und Gruppierungen, die über Fachwissen zu Geschlechteraspekten verfügen. Beteiligen Sie auch Verbände, die spezielles Fachwissen zu Geschlechteraspekten haben.

### 3.2 Darstellung des Prüfergebnisses in der Kabinettsvorlage

Arbeiten Sie die Ergebnisse der Relevanzprüfung bzw. der Hauptprüfung zu gleichstellungspolitischen Auswirkungen entsprechend den Vorgaben der GGO wie folgt in die Kabinettsvorlage ein:

#### Anschreiben

– „Zuleitungsschreiben“ (vgl. § 22 GGO)

Vermerken Sie bitte im Zuleitungsschreiben bei den anzuführenden Beteiligungen, dass das BMFSFJ beteiligt wurde (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 51 i.V.m. § 45 Abs. 1 und Anlage 8 Ziffer 9 GGO).

Vorblatt (vgl. § 42 Abs. 1, Anlage 5 GGO)

**I**unter **A. Problem und Ziel** des Vorblattes (vgl. Gliederungsvorgaben der Anlage 5 GGO):

Hier erfolgt nur dann eine summarische Darstellung der Hauptprüfung, wenn das Regelungsvorhaben bereits von seiner **primären** Zielsetzung her geschlechterrelevant ist, d. h. die Förderung der Gleichstellung das originär mit dem Vorhaben verknüpfte fachpolitische Ziel ist.

**I**unter **E. Sonstige Kosten** (vgl. Gliederungsvorgaben der Anlage 5 GGO):

Hier weisen Sie bitte gem. § 44 Abs. 1 GGO ggf. beabsichtigte Wirkungen und unbeabsichtigte Nebenwirkungen aus. Sofern es solche in Bezug auf die Gleichstellung von Männern und Frauen gibt, ist an dieser Stelle des Vorblattes darauf hinzuweisen.

### Gesetzestext (vgl. § 42 Abs. 2, Anlage 6 GGO)

Bei der Formulierung des Normtextes achten Sie bitte darauf, dass

- keine Rollen festgeschrieben werden,
- unterschiedliche Lebenslagen von Frauen und Männern ausdrücklich berücksichtigt werden,
- die Regeln zur sprachlichen Gleichbehandlung beachtet werden (§ 1 Abs. 2 BGleG, § 42 Abs. 5 GGO).

### Begründung (vgl. § 43 GGO)

Die je nach Sachlage erforderlichen Darlegungen können im allgemeinen Teil und in der Begründung der Einzelregelungen erfolgen. Sie müssen hinsichtlich der Gleichstellungswirkungen präzise und aussagekräftig sein. Die Beachtung von Gender Mainstreaming (§ 2 GGO) soll in der Begründung des Gesetzesentwurfs transparent gemacht werden. Die angestellten Überlegungen sollen nachvollziehbar sein. Allgemeine Formulierungen sind nicht ausreichend.

Die von Ihnen gemäß §§ 43, 44 GGO niederzuschreibenden erforderlichen Darlegungen in der Gesetzesbegründung zu

- Zielen, Ausgangslage, Notwendigkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GGO),
- Sachverhalt und Erkenntnisquellen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GGO),
- Alternativen, Folgen und Auswirkungen der Regelung (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 GGO i. V. m. § 44 Abs. 1 GGO) und
- Festlegung der retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (§ 44 Abs. 6 GGO)

erfolgen **auf der Grundlage der von Ihnen angestellten Überlegungen im Rahmen der Hauptprüfung.**

Diesbezüglich stellen Sie bitte Ihre Erwägungen aus der Hauptprüfung geschlechterdifferenziert im **allgemeinen Teil der Begründung und ggf. in der Begründung zu entsprechenden Einzelregelungen** dar. Die Niederschrift soll präzise und aussagekräftig sein und unter dem Gliederungspunkt „gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung“ erfolgen. Allgemeine Formulierungen sind nicht ausreichend. Auf Ausführungen zur allgemeinen Gesetzesfolgenabschätzung oder spezielle Ausführungen in der Begründung zu den Einzelvorschriften können Sie verweisen.

War das Ergebnis der Relevanzprüfung negativ, stellen Sie bitte Ihre Überlegungen unter dem Gliederungspunkt (gleichstellungspolitische) Gesetzesfolgen kurz nachvollziehbar dar.



# IV.

## Anhang

- 4.1 Erläuterungen zum Anwendungsbereich der Arbeitshilfe
- 4.2 Rechtliche Vorgaben
- 4.3 Die gleichstellungspolitischen Ziele
- 4.4 Beispielfragen zu Gleichstellungswirkungen
- 4.5 Daten

### 4.1 Erläuterungen zum Anwendungsbereich der Arbeitshilfe

- Die durchgängige Orientierung auf das Ziel Gleichstellung gehört gem. § 2 GGO zur Facharbeit jedes Ressorts. Diese Arbeitshilfe unterstützt dies bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften. Sie kann entsprechend auf die Erstellung von Berichten, die Beantwortung von Großen Anfragen und auf Gremienentscheidungen angewandt werden.
- Die Arbeitshilfe richtet sich an die ein Vorhaben federführend betreuende Arbeitseinheit eines Ressorts. Daneben sind auch alle übrigen mit dem Vorhaben befassten Arbeitseinheiten in den Bundesministerien gehalten, Gender-Aspekte bei ihrer Mitprüfung und möglichen Änderungsvorschlägen zu beachten.
- Für andere Maßnahmen (Ressortforschung, Öffentlichkeitsarbeit usw.) liegen ebenfalls Arbeitshilfen vor.
- Bei **jedem** Rechtsetzungsvorhaben ist zu prüfen, ob und ggf. wie die Gleichstellung der Geschlechter gefördert werden kann. Da rechtliche Vorgaben (s. u. 4.2) umgesetzt werden, hat dies unabhängig von den jeweils gegebenen Rahmenbedingungen (Zeithorizont, Haushaltssituation usw.) zu erfolgen.
- Gender Mainstreaming bedeutet, „Gender“ von Anfang an mitzudenken: Bevor eine Entscheidung über anstehende gesetzgeberische Maßnahmen getroffen wird, ist zu prüfen und zu berücksichtigen, wie sich der Ausgangs-(Lebens-)Sachverhalt für Männer und für Frauen darstellt.
- Gender Mainstreaming bei Rechtsvorschriften heißt auch, die unterschiedlichen Regelungsfolgen auf die Lebenssituationen von Frauen und von Männern zu ermitteln. Die Arbeitshilfe unterstützt also die Gesetzesfolgenabschätzung im Hinblick auf die Gleichstellung. Im Entwurf sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Männer und Frauen darzustellen und zu bewerten.
- Die Arbeitshilfe ermöglicht es, Maßnahmen differenzierter zu treffen. Um tatsächliche Nachteile auszugleichen, sind im Einzelfall geschlechtsspezifische Maßnahmen zulässig.

## 4.2 Rechtliche Vorgaben

Die Arbeitshilfe basiert auf:

- Artikel 3 Abs. 2 **Grundgesetz**: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“
- Artikel 2, 3 Abs. 2 **Amsterdamer Vertrag i.V.m. Art. 13 EGV**. Sie machen die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu einem Teil der Rechtsordnung der Europäischen Union.
- Auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sieht in Art. 23 Abs. 1 vor, Gleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen sicherzustellen.
- § 2 **Bundesgleichstellungsgesetz**. Er verpflichtet alle Beschäftigten der Bundesverwaltung, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und diese Verpflichtung als durchgängiges Leitprinzip in allen Aufgabenbereichen der Dienststelle zu berücksichtigen.
- § 1 Abs. 2 **Bundesgleichstellungsgesetz**. Er verpflichtet die Bundesverwaltung, die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck zu bringen.
- § 2 und Kapitel 6 **GGO** (Rechtsetzung):
  - § 2 GGO bestimmt die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zum Leitprinzip bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen.
  - § 45 Abs. 1 i.V.m. Anlage 8 Nr. 8 a GGO schreibt die Beteiligung des BMFSFJ zu der Frage vor, ob durch das Gesetz bzw. die RVO (dazu § 62 Abs. 2 GGO) Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind.
  - Nach § 43 Nr. 5 GGO sind in der Begründung die Gesetzesfolgen (§ 44 Abs. 1 GGO) darzustellen. Diese beabsichtigten oder unbeabsichtigten Auswirkungen einer Regelung sind – auch hinsichtlich ihrer gleichstellungspolitischen Bedeutung – zu analysieren und in der Begründung darzustellen.
  - § 42 Abs. 5 GGO verpflichtet, die Gleichstellung sprachlich zum Ausdruck zu bringen.
- Das **Bundesgremienbesetzungsgesetz** verpflichtet den Bund, darauf hinzuwirken, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien, für die er Berufungs- oder Entsenderechte hat, geschaffen wird.

## 4.3 Die gleichstellungspolitischen Ziele

Art. 3 Abs. 2 GG verpflichtet den Staat, Gleichstellung zu fördern.

Gleichstellung bedeutet,

- Frauen und Männern ein gleichermaßen selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Gleichstellungspolitik gibt nicht vor, wie Menschen leben sollen.

■ dass niemand zur Anpassung an stereotype Vorstellungen von „Männern“ und „Frauen“ gezwungen werden darf. An das Geschlecht und an Geschlechterrollen dürfen grundsätzlich keine Vor- oder Nachteile geknüpft werden. Rollenverteilungen, die zu einer höheren Belastung oder sonstigen Nachteilen für ein Geschlecht führen, dürfen durch staatliche Maßnahmen nicht verfestigt werden. Faktische Nachteile, die typischerweise ein Geschlecht treffen, dürfen durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden.

Gleichstellungspolitische Ziele sind also:

- Abbau von Benachteiligungen (Diskriminierungen),
- gleiche Teilhabe (Partizipation) und
- eine von tradierten Rollenmustern freie, selbstbestimmte Lebensgestaltung beider Geschlechter (echte Wahlfreiheit).

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durch geschlechtergerechte Sprache zum Ausdruck zu bringen.

#### 4.4 Beispielfragen zu Gleichstellungswirkungen

- Ermöglicht die Maßnahme Zugang zu **Geld und sozialer Sicherung**? Beeinflusst sie diesen Zugang für Frauen und Männer unterschiedlich? Zum Beispiel: Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensbiographien in der Rentenversicherung, der Zugang zu Existenzgründungsdarlehen, Bürgerschaftsverhalten von Ehefrauen etc.
- Beeinflusst die Maßnahme die Möglichkeiten von Frauen und Männern, sich an **Entscheidungsprozessen** zu beteiligen?
- Werden in der Maßnahme Unterschiede zwischen Männern und Frauen in **Zugang** und Nutzung **infrastruktureller Einrichtungen** und Räume berücksichtigt? Zum Beispiel: Berücksichtigung unterschiedlicher Sicherheits-, Nutzungs- und Zeitbedürfnisse von Frauen und Männern bzw. Mädchen und Jungen bei der Bemessung öffentlicher und privater Räume oder Infrastrukturen oder beim Mobilitätsverhalten.
- Beeinflusst die Maßnahme die freie Verfügung über **Zeit** von Frauen und Männern? Zum Beispiel bedeutet Freizeit für Männer oft auch Freizeit von Familienpflichten, während Freizeit für Frauen oft mit Familienpflichten ausgefüllt ist.
- Beeinflusst die Maßnahme die **Berufswahl und die Berufsausübung** von Frauen und Männern? Zum Beispiel ist der geschlechtsspezifische Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu berücksichtigen, wenn berufliche Qualifikationen zur Voraussetzung von Ansprüchen gemacht werden.
- Berücksichtigt die Maßnahme die **sozialen Unterschiede** zwischen den Geschlechtern? Zum Beispiel beim Einkommen, bei der sozialen Absicherung, bei der Arbeitsverteilung etc.

- Beeinflusst die Maßnahme den **Zugang zu Information und Bildung** von Frauen und Männern? Hier sind zum Beispiel der unterschiedliche Lebensalltag, das Rezeptions- und Lernverhalten sowie die unterschiedliche Mobilität von Frauen und Männern zu berücksichtigen.
- Beeinflusst die Maßnahme die **Mobilität** von Frauen und Männern? Frauen und Männer zeigen ein unterschiedliches Mobilitätsverhalten, das u. a. mit ihren Alltagsaufgaben, aber auch mit der Ressource PKW oder mit Angst vor Übergriffen im öffentlichen Raum zusammenhängt.
- Beeinflusst die Maßnahme Männer und Frauen unterschiedlich hinsichtlich des Schutzes vor **Umweltrisiken**?
- Beeinflusst die Maßnahme die **Gesundheit** von Frauen oder Männern über **Lebensformen**? Gibt es biologische Unterschiede?
- Berücksichtigt die Maßnahme unterschiedliches **Risikoverhalten** von Frauen und Männern? Zum Beispiel Unterschiede in Präventionsverhalten und -einstellungen von Frauen und Männern, beim Freizeitverhalten, bei risikofreudigen bzw. -armen Verhaltensweisen in Sport und Verkehr oder bei unterschiedlicher physiologischer Betroffenheit durch Umweltrisiken.
- Berücksichtigt die Maßnahme den **unterschiedlichen Alltag** von Männern und Frauen? Zum Beispiel bei der Bereitstellung von Hilfsangeboten (z. B. Qualifizierungsangebote, Integrationshilfen etc.) sind Beschränkungen hinsichtlich der Zeiten und der Mobilität wegen der Wahrnehmung von Familienpflichten bei Männern und Frauen zu berücksichtigen.
- Hat die Maßnahme Auswirkungen auf die **geschlechtsspezifische Arbeitsteilung**? Zum Beispiel darf die Berücksichtigung des unterschiedlichen Alltags von Männern und Frauen nicht dazu führen, Rollenbilder festzuschreiben.
- Ermöglicht die Maßnahme **Zugang zu Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und sexueller Belästigung** für Mädchen/Frauen und Jungen/Männer? Zum Beispiel ist bei Normen, die Gewaltopfer oder Gewalttäter betreffen, die Geschlechtsspezifität zu prüfen und zu berücksichtigen.
- Berücksichtigt die Maßnahme die unterschiedlichen **Handlungsmuster und Bedürfnisse** von Männern und Frauen? Zum Beispiel ist bei individualrechtlichen Lösungen zu bedenken, dass Frauen und Männer unterschiedlich von solchen Lösungen Gebrauch machen; oder: Bei der Bereitstellung von Beratungshilfen muss berücksichtigt werden, dass Frauen und Männer unterschiedlich von solchen Hilfsangeboten erreicht werden.
- Beeinflusst die Maßnahme die **freie Entscheidung** von Frauen oder Männern über **Lebensformen**? Werden z. B. einseitige Rollenbilder verfestigt oder durchbrochen?
- Werden durch die Maßnahme das **herkömmliche Bild** von Frauen und Männern oder geschlechtsbezogene Benachteiligungen verfestigt oder durchbrochen?
- Wirkt sich die Maßnahme auf die **gesellschaftliche Wertschätzung** von Männern und Frauen insgesamt aus? Zum Beispiel die geringere Entlohnung von frauentypischen Berufen im Hausarbeits- und Pflegebereich.

## 4.5 Daten

Für eine geschlechterdifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung benötigen Sie Daten und Statistiken, die zwischen Männern und Frauen und möglichst auch innerhalb dieser beiden Gruppen nach weiteren Merkmalen (Alter, Herkunft, Religion, Bildungsgrad etc.) differenzieren.

In vielen Fällen sind keine neuen Datenerhebungen nötig, da es eine große Menge an bereits sehr gut aufbereiteten und differenzierten Daten gibt, die allerdings nicht immer allgemeinzugänglich veröffentlicht sind. Wenden Sie sich mit möglichst konkreten Fragestellungen zu den von Ihnen benötigten Daten an das Statistische Bundesamt.

Tel.: 0611/75-0,  
[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Informatives Datenmaterial oder Hinweise zu Fundstellen zu speziellen Fragen sind auch über die verschiedenen Gender Institute (z. B. GenderKompetenzZentrum [www.genderkompetenz.info](http://www.genderkompetenz.info), Gender Institut Sachsen-Anhalt ([www.g-i-s-a.de](http://www.g-i-s-a.de))) erhältlich.

Jährlich neu erscheint das von der EU herausgegebene Statistikwerk für gesellschaftliche Basisdaten „EuroStat“ (Statistischer Wegweiser durch Europa) als Broschüre und CD-ROM – Bestellung über Bibliotheken

ISSN 1681-4770 (für 2003).

Sofern Sie keine Daten für Ihr Vorhaben finden, ist die Prüfung auf Grund von Schätzungen und Annahmen und sowie Schlussfolgerungen auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung durchzuführen. Bitte machen Sie diese Tatsache in der Gesetzesbegründung transparent und klären Sie, ob durch Initiierung von Ressortforschung die Datenlücke für die Zukunft geschlossen werden kann.

## Impressum

Herausgeber:  
Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
11018 Berlin  
Internet: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Stand:  
2005

Gestaltung:  
KIWI GmbH, Osnabrück

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der  
Bundesregierung; es wird kostenlos abgegeben und ist  
nicht zum Verkauf bestimmt.

Für weitere Fragen nutzen Sie unser  
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50\*  
Fax: 0 18 88/5 55 44 00  
Montag–Donnerstag 7–19 Uhr

\* nur Anrufe aus dem Festnetz, 9–18 Uhr 4,6 Cent,  
sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute